

Ausgabe 30

28. Juli 2022

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Anwendungsschreiben zur Änderung der sog. Vollverzinsung  
BMF: Übergangsregelung gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EAO)

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 28. Juli 2022  
Weitere Veröffentlichungen vom Tage  
Ernstliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge  
Betriebsstättenbegriff nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG nach altem und dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht

### Business Meldungen

Remote Work Assistant: NewWork umsetzen. Risiken vermeiden  
Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 26. Juli 2022

### Terminplaner

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

## **BMF: Anwendungsschreiben zur Änderung der sogen. Vollverzinsung**

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 22. Juli 2022 ein Anwendungsschreiben zu den Änderungen der §§ 233 bis 239 Abgabenordnung (AO) durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) vom 12. Juli 2022, (BGBl. I, Seite 1142) veröffentlicht.*

### **Hintergrund**

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung (AO) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) wurden u. a. die §§ 233, 233a, 238 und 239 AO geändert. Insbesondere wurde der Zinssatz der sogen. Vollverzinsung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 geändert. Diese Änderung gilt rückwirkend in allen offenen Fällen. Das BMF-Schreiben soll Anwendungsfragen dieser Rechtsänderungen beantworteten.

### **Inhalt**

#### **I. Änderung des § 233 AO**

#### **II. Änderung des § 233a AO**

1. Bestimmung der maßgebenden Karenzzeit (§ 233a Absatz 2 Satz 2 AO)
2. Reihenfolge der bei Berechnung von Erstattungszinsen maßgeblichen Zahlungen (§ 233a Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 AO)
3. Erlass von Nachzahlungszinsen bei freiwilligen Zahlungen (§ 233a Absatz 8 AO)

#### **III. Änderung des § 238 AO**

1. Zinssatz für die Verzinsung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 (§ 238 Absatz 1a AO)
2. Zinsberechnung bei unterschiedlichen Zinssätzen (§ 238 Absatz 1b AO)
3. Evaluierung (§ 238 Absatz 1c AO)
4. Anwendungsregelung zu § 238 Absatz 1a bis 1c AO
5. Übergangsregelung (Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO)

#### **IV. Änderung des § 239 AO**

1. Dauer der Zinsfestsetzungsfrist (§ 239 Absatz 1 Satz 1 AO)
2. Beginn der Zinsfestsetzungsfrist (§ 239 Absatz 1 Satz 2 AO)

### 3. Anrechnung von Zinsen nach § 233a AO auf andere Zinsen (§ 239 Absatz 5 AO)

Zur Übergangsregelung nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO ist gleichzeitig ein gesondertes BMF-Schreiben ergangen, siehe unten.

#### Fundstelle

BMF, Schreiben vom 22. Juli 2022, [IV A 3 - S 1910/22/10040 :010](#).

#### BMF: Übergangsregelung gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO)

*Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 22. Juli 2022 eine Übergangsregelung zur Aussetzung der Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) i. V. m. § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO veröffentlicht.*

#### Hintergrund

Die Neuregelung des Zinssatzes der Vollverzinsung kann derzeit technisch noch nicht umgesetzt werden. Bund und Länder haben daher beschlossen, die Festsetzung von Zinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 für eine Übergangszeit weiterhin auszusetzen. Bislang vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzte Zinsen werden weiterhin unverändert vorläufig festgesetzt.

#### Inhalt

1. Erstmalige Zinsfestsetzungen nach § 233a AO
2. Geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzungen nach § 233a AO
3. Mit vorläufigen Steuerfestsetzungen verbundene Zinsfestsetzungen nach § 233a AO
4. Einspruchsfälle
5. Rechtshängige Fälle
6. Aussetzung der Vollziehung
7. Zinsen nach den §§ 234 bis 237 AO
8. Schlussbestimmungen

#### Anwendung

Dieses Schreiben tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle des BMF-Schreibens vom 17. September 2021 (BStBl I S. 1759), geändert durch BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2021 (BStBl I S. 2227), siehe auch unseren [Blogbeitrag](#).

Zu Anwendungsfragen zur Anpassung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen wurde ein separates Schreiben des BMF vom 22. Juli 2022 (IV A 3 - S 1910/22/10040 :010), siehe oben.

**Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 22. Juli 2022, [IV A 3 - S 0338/19/10004 :007](#).

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 28. Juli 2022

**Urteil IV R 13/18:  
"Sendelizenz" nach  
dem Landesmedien-  
gesetz Baden-  
Württemberg kein  
aktivierungsfähiges  
immaterielles  
Wirtschaftsgut**

22. März 2022

Die medienrechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung eines privaten Veranstalters von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen schließen eine für die Wirtschaftsgutseigenschaft ausreichende wirtschaftliche Übertragbarkeit der "Sendelizenz" aus.

[Zum Urteil](#)

**Urteil XI R 5/19:  
(Folge-)Änderung  
eines Steuer-  
bescheids nach § 174  
Abs. 4 AO in einer  
anderen Steuerart**

17. März 2022

Wurden Umsätze in Änderungsbescheiden zur Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer zunächst rechtsirrig als umsatzsteuerpflichtig (und eine Umsatzsteuerverbindlichkeit auslösend) berücksichtigt, darf das Finanzamt, wenn es dem Einspruch des Steuerpflichtigen gegen den Umsatzsteuerbescheid dadurch abhilft, dass es die Umsätze umsatzsteuerfrei belässt, den bestandskräftigen Körperschaftsteuerbescheid nach § 174 Abs. 4 AO einkommenserhöhend in dem Umfang ändern, in dem es zuvor zu einer Einkommensminderung gekommen war.

[Zum Urteil](#)

**Urteil XI R 23/21 (XI R  
4/21): Besteuerung  
der Umsätze eines  
Freizeitparks**

17. März 2022

Innenumsätze innerhalb eines Organkreises sind keine Reisevorleistungen i.S. des § 25 Abs. 1 und 3 UStG. Die Klägerin (Organträgerin) hat sich auch nicht auf die Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Zurechnung der Umsätze der Organgesellschaft berufen.

Die Einräumung der Berechtigung zum Eintritt in einen Freizeitpark unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG.

[Zum Urteil](#)



## Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

### **Urteil XI R 39/19: Reichweite einer Erledigungserklärung; Teileinspruchsentscheidung**

17. März 2022

[Zum Urteil](#)

### **Urteil I R 47/18: Offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO bei fehlender Erkennbarkeit des zutreffenden Werts**

08. Dezember 2021

[Zum Urteil](#)

### **Urteil VII R 52/20: Entlastungsanspruch für Branntweinsteuer**

05. April 2022

[Zum Urteil](#)

### **Urteil III R 22/21: Kindergeld; Abgrenzung der einheitlichen Erstausbildung von der berufsbegleitenden Zweitausbildung**

07. April 2022

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 029/22](#) des BFH.

### **Beschluss V R 46/19: Zweckbetrieb bei der Organisation des Zivildienstes**

15. März 2022

[Zum Urteil](#)

## Rechtsprechung im Blog

### **Ernstliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge**

*Bei summarischer Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen, soweit diese nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind (Anschluss an BFH-Beschluss vom 31.08.2021 - VII B 69/21 (AdV), nicht veröffentlicht). Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Rahmen eines AdV-Verfahrens entschieden.*

#### **Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der in den Abrechnungsbescheiden zur Umsatzsteuer Mai 2013 sowie 2014 bis 2017 vom 27. April 2021 ausgewiesenen entstandenen und nicht erlassenen Säumniszuschläge.

Nachdem das Finanzamt im Jahr 2019 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragstellerin gestellt hatte, beantragte diese die Erteilung von Abrechnungsbescheiden für alle ab dem 01. Januar 2010 angefallenen Säumniszuschläge. Die Säumniszuschläge seien im Hinblick auf den darin enthaltenen Zinsanteil verfassungswidrig zu hoch. Die Säumniszuschläge seien auch insoweit zu erlassen, als sie Druckcharakter hätten.

Gegen die am 27. April 2021 erlassenen Abrechnungsbescheide zur Umsatzsteuer Mai 2013 sowie 2014 bis 2017, in denen das Finanzamt die



entstandenen und die noch zu verwirklichenden Säumniszuschläge auswies, legte die Antragstellerin Einspruch ein, der im Hinblick auf das beim BFH anhängige Revisionsverfahren VII R 55/20 ruht. Das Finanzamt lehnte die im Hinblick auf die Säumniszuschläge begehrte Aussetzung und Aufhebung der Vollziehung (AdV) am 14. Juni 2021 ab. Hierauf beantragte die Antragstellerin beim Finanzgericht die AdV der angefochtenen Abrechnungsbescheide.

Die Antragstellerin begründete ihre ernstlichen Zweifel mit dem in den Säumniszuschlägen enthaltenen Zinsanteil und verwies auf die BFH-Beschlüsse vom 26. Mai 2021, VII B 13/21 (AdV) und vom 10. Juni 2021, VII B 54/21 (AdV) (nicht veröffentlicht).

Das Finanzgericht Münster gab dem AdV-Antrag hinsichtlich der hälftigen nach dem 31. Dezember 2018 entstandenen Säumniszuschläge statt; im Übrigen wies das Finanzgericht den Antrag mangels ernstlicher Zweifel als unbegründet zurück.

Die vom Finanzgericht Münster zugelassene Beschwerde haben sowohl die Antragstellerin als auch das Finanzamt eingelegt.

### **Entscheidung des BFH**

Die Beschwerden sind zulässig, aber nur die der Antragstellerin (teilweise) begründet.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist nur insoweit begründet, als AdV hinsichtlich der nach dem 31. Dezember 2018 entstandenen Säumniszuschläge, soweit sie nicht erlassen sind, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu gewähren ist. Der Beschluss des Finanzgerichts, das die AdV auf die hälftigen nach dem 31. Dezember 2018 entstandenen Säumniszuschläge beschränkt hat, ist entsprechend zu ändern. Im Übrigen ist die Beschwerde der Antragstellerin auf AdV der gesamten entstandenen und nicht erlassenen Säumniszuschläge und die des Finanzamts auf Ablehnung der vom Finanzgericht gewährten AdV unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Nach § 128 Abs. 3 i.V.m. § 69 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO) ist die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsakts ganz oder teilweise auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige Härte zur Folge hätte.

Ernstliche Zweifel i. S. von § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO liegen bereits dann vor, wenn bei summarischer Prüfung des angefochtenen Bescheides neben für seine Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung von Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung entscheidungserheblicher Tatfragen bewirken (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt BFH, Beschluss vom 30. März 2021, V B 63/20 (AdV) und BFH, Beschluss vom 08. April 2009, I B 223/08). Die Entscheidung hierüber ergeht bei der im AdV-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung aufgrund des Sachverhalts, der sich aus dem Vortrag der Beteiligten und der Aktenlage ergibt (vgl. BFH, Beschluss vom 07. September 2011, I B 157/10, Rz. 12, m.w.N.).

Zur Gewährung der AdV ist es nicht erforderlich, dass die für die Rechtswidrigkeit sprechenden Gründe im Sinne einer Erfolgswahrscheinlichkeit überwiegen (BFH, Beschluss vom 07. September 2011, I B 157/10, Rz. 12).

Ernstliche Zweifel können auch verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich einer dem angefochtenen Verwaltungsakt zugrunde liegenden Norm sein (vgl. BFH,

Beschluss v. 4.7.2019 - VIII B 128/18, Rz. 12) oder sich aus einem möglichen Verstoß des Steuergesetzes gegen eine unionsrechtliche Bestimmung ergeben (vgl. BFH, Beschluss vom 12. Dezember 2013, XI B 88/13).

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist die Beschwerde der Antragstellerin auf AdV sämtlicher entstandenen und nicht erlassenen Säumniszuschläge teilweise begründet. Es bestehen nur insoweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nach dem 31. Dezember 2018 verwirkten Säumniszuschläge, als das Finanzgericht in seinem Beschluss vom 11. Januar 2022, 12 V 1805/21 in seinem Tenor - anders als in seiner Begründung - die AdV auf die hälftigen nach dem 31. Dezember 2018 entstandenen Säumniszuschläge beschränkt und zudem insoweit den Teilerlass nicht hinreichend berücksichtigt hat.

Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge ergeben sich insbesondere nicht im Hinblick auf den BFH, Beschluss vom 26. Mai 2021, VII B 13/21. Darin hat der VII. Senat des BFH zwar erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe der Säumniszuschläge bereits für die Jahre ab 2012 geäußert. Dieser Beschluss ist jedoch durch den BVerfG, Beschluss vom 08. Juli 2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), jedenfalls bei summarischer Prüfung überholt, wonach die Vollverzinsung von Steueransprüchen nach § 233a Abgabenordnung (AO) trotz Verfassungswidrigkeit erst ab dem Verzinsungszeitraum 2019 unanwendbar ist.

Aus unionsrechtlichen Grundsätzen (Äquivalenz-, Effizienz-, Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzip) folgen keine weitergehenden Zweifel an der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge.

### **Fundstelle**

BFH, Beschluss vom 23. Mai 2022 ([V B 4/22 \(AdV\)](#)), veröffentlicht am 21. Juli 2022.

### **Betriebsstättenbegriff nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG nach altem und dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht**

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil zum Betriebsstättenbegriff nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG nach altem und dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht Stellung genommen.*

### **Sachverhalt**

Der Kläger war zunächst als Angestellter beim Abbruchunternehmen seines Vaters tätig. Seit Juni 2010 betrieb er selbst unter derselben Adresse wie sein Vater (E-Straße 1 in R) ein solches Unternehmen als Ein-Mann-Betrieb. In dessen Rahmen führte er Abbruch- und Reinigungsarbeiten an Aluminiumöfen sowie Mäh- und Schneidearbeiten auf dem Gelände seines (einzigen) Auftraggebers, der A in E, aus. Diesen Kunden hatte er von seinem Vater "übernommen". Neben eigenen Gerätschaften setzte der Kläger Maschinen und Fahrzeuge seines Vaters ein.

Die Fahrten nach E unternahm der Kläger von R aus, wo er unter der Anschrift Am M 2 wohnt. Für diese Fahrten nutzte er während der Streitjahre 2012 bis 2014 zum Teil seinen im Betriebsvermögen befindlichen PKW; im Übrigen erfolgten die Fahrten zur A mit einem LKW seines Vaters von dem Grundstück E-Straße 1 aus.

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung ging das Finanzamt für die Streitjahre davon aus, dass sämtliche Fahrten des Klägers als Wege zwischen Wohnung

und seiner Betriebsstätte auf dem Gelände der A in E anzusehen und die hierfür angefallenen Aufwendungen daher nicht nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen seien.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf blieb ohne Erfolg.

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Die Würdigung des Finanzgerichts, die in Rede stehenden Fahrten des Klägers mit seinem betrieblichen PKW seien sowohl nach der für die Streitjahre 2012 und 2013 gültig gewesenen Fassung als auch nach der ab dem Streitjahr 2014 geltenden Fassung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) solche zwischen Wohnung und Betriebsstätte gewesen, so dass die damit zusammenhängenden Aufwendungen nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden können, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Wird der Gewerbetreibende an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung seines Auftraggebers fortdauernd tätig, so liegt eine Betriebsstätte i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG in der bis zum Jahr 2013 geltenden Fassung auch dann vor, wenn der Gewerbetreibende zugleich über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

Das -ungeschriebene- Erfordernis eines nachhaltigen und fortdauernden Aufsuchens der Betriebsstätte zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit durch den Unternehmer (Merkmal der Dauerhaftigkeit) setzte nach der bis 2013 geltenden Rechtslage keine bestimmte vertragliche Mindestlaufzeit voraus.

Nach der die Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014 prägenden Grundentscheidung wird die erste Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der arbeits-(vertrag-) oder dienstrechtlichen Zuordnung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber bestimmt (vgl. BFH-Urteil vom 10. April 2019 - VI R 6/17, BStBl. II 2019, 539, Rz. 19, siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 16. Februar 2022 ([X R 14/19](#)), veröffentlicht am 21. Juli 2022.



Weitere interessante News und  
Entscheidungen finden Sie in unserem  
Blog Steuern & Recht

HIER

# Business Meldungen

Remote Work Assistant: NewWork umsetzen. Risiken vermeiden

*In unserem Transfer Pricing Podcast informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen und Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise. Experten aus unserem Team stellen Ihnen ausgesuchte Themen vor und diskutieren diese mit Gästen.*

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog [Steuern&Recht](#).

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 26. Juli 2022

*Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine*

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)

## Terminplaner

Digitale PwC Transfer Pricing Konferenz  
2022

Digitale Konferenz, 14.09.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden  
Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.